Allgemeine Geschäftsbedingungen für Planung, Lieferung und projektbezogene Leistungen im B2B-Geschäft

Version 1.2 – Stand: 17.11.2026

HOLTA Sàrl
30 Burregaass
L-9940 Asselborn
LUXEMBOURG

nachfolgend „HOLTA“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen, Planungs-, Koordinations-, Beschaffungs- und sonstigen projektbezogenen Leistungen der HOLTA Sàrl gegenüber Auftraggebern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen, selbstständigen beruflichen oder sonstigen unternehmerischen Tätigkeit handeln.
2. Diese AGB gelten ausschließlich im B2B-Geschäft. Sie gelten nicht für Verträge von HOLTA mit Verbrauchern und werden nicht allein durch die Zusammenarbeit mit HOLTA Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und dessen Endkunden.
3. Der jeweilige direkte Vertragspartner von HOLTA wird nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet.
4. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufs-, Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn HOLTA deren Anwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
5. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags durch HOLTA stellt keine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
6. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, sofern ihre Einbeziehung und die maßgebliche Fassung für das jeweilige Geschäft nach § 4 vereinbart werden.

§ 2 Vertragsunterlagen und Rangfolge

1. Umfang, Preis und Inhalt der von HOLTA geschuldeten Leistungen bestimmen sich vorrangig nach den individuellen Vertragsunterlagen.
2. Bei Widersprüchen zwischen wirksam vereinbarten Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:
   - ausdrücklich individuell vereinbarte Vertragsbedingungen und Nachträge,
   - vertraglich vereinbarte Auftragsbestätigung von HOLTA,
   - vereinbartes Leistungsverzeichnis und ausdrücklich bezeichnete technische Anlagen,
   - freigegebene Projekt-, Werk- und Ausführungsunterlagen,
   - Angebot von HOLTA,
   - diese AGB.
3. Allgemeine Produktinformationen, Präsentationen, Visualisierungen, Internetseiten, Musterprojekte oder Prospekte sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Bestandteil des jeweiligen Auftrags geworden sind.
4. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB stets vor.
5. Die Rangfolge berechtigt keine Partei zur einseitigen Änderung bereits vereinbarter Leistungen, Preise oder Termine. Eine technische Planfreigabe ändert kaufmännische Vertragsbedingungen nur, wenn dies als Vertragsänderung erkennbar vereinbart wird. Erkannte Widersprüche sind vor der betroffenen Ausführung zu klären.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von HOLTA sind freibleibend, soweit darin nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist.
2. Ein Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, durch rechtzeitige und unveränderte Annahme eines verbindlichen Angebots von HOLTA oder durch Annahme einer Bestellung des Auftraggebers durch HOLTA zustande. Bei freibleibenden Angeboten erfolgt die Annahme insbesondere durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung. Inhaltliche Abweichungen bedürfen einer Einigung.

3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweiszwecken mindestens in Textform dokumentiert werden. Der Vorrang wirksamer individueller Vereinbarungen und gesetzlich vorgeschriebene strengere Formen bleiben unberührt. Für die Beauftragung von Änderungsleistungen gilt ergänzend § 9.
4. Textform im Sinne dieser AGB umfasst lesbare Erklärungen auf einem speicher- und reproduzierbaren Datenträger, die den Erklärenden erkennen lassen, insbesondere E-Mails und digital übermittelte Dokumente. Freigaben über ERP-, CRM- oder Projektmanagementsysteme müssen dem Erklärenden zugeordnet und dauerhaft dokumentiert werden können. Gesetzlich strengere Form- und Nachweisanforderungen bleiben unberührt.

§ 4 Einbeziehung dieser AGB

1. HOLTA stellt dem Auftraggeber die maßgebliche AGB-Fassung rechtzeitig vor dessen bindender Vertragserklärung zur Verfügung, sodass er sie zur Kenntnis nehmen, speichern und reproduzieren kann, insbesondere als Anlage zum Angebot oder Vertragsdokument.
2. Im Angebot, Auftrag oder Vertragsdokument werden die einzubeziehende Fassung mit Versionsnummer und Datum sowie ihre Geltung bezeichnet. Die Vereinbarung der AGB wird zusammen mit dem Vertrag dokumentiert.
3. Maßgeblich ist die tatsächlich zur Verfügung gestellte und vereinbarte Fassung. Ein Hinweis auf einer späteren Rechnung oder ein Versionsdatum allein ersetzt die erforderliche Einbeziehung nicht.
4. Nachträgliche AGB-Änderungen gelten nicht automatisch für bereits abgeschlossene Aufträge. Eine Änderung bestehender Verträge bedarf einer gesonderten wirksamen Vereinbarung; sie soll mit ihrem tatsächlichen Abschlussdatum dokumentiert werden.

II. Leistung, Planung und technische Abwicklung

§ 5 Leistungsumfang

1. HOLTA schuldet die im individuellen Auftrag vereinbarten Leistungen einschließlich der damit verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Nebenpflichten. Leistungsbeschreibung und vereinbarte technische Anlagen bestimmen insbesondere die geschuldeten Planungs-, Liefer- und Ausführungsleistungen sowie die Schnittstellen zu Leistungen Dritter.
2. Je nach Auftrag können insbesondere Entwicklung und Konfiguration des Hallensystems, technische und kaufmännische Projektplanung, Zeichnungs- und Ausführungsplanung, Vermessung, Beschaffung von Baustoffen und Bauteilen, Organisation von Abbund und Fertigung, Lieferung, Projektkoordination, Baustellenbegleitung sowie vorbereitende Arbeiten an Fundamenten einschließlich Bohren und gegebenenfalls Setzen oder Einkleben von Ankerstäben umfasst sein.
3. Nicht vereinbarte selbstständige Leistungen sind nicht geschuldet. Dies lässt erforderliche Prüf-, Hinweis-, Schutz- und Dokumentationspflichten innerhalb des von HOLTA übernommenen Leistungsbereichs unberührt.
4. Die eigentliche Errichtung und Montage der Halle ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs von HOLTA. Sie obliegt dem Auftraggeber beziehungsweise den von ihm eingesetzten Unternehmen. Die in Absatz 2 genannten vorbereitenden Arbeiten bleiben hiervon unberührt, soweit sie beauftragt sind.
5. Der individuelle Auftrag legt fest, ob und in welchem Umfang insbesondere Statik, Fundament- und Ankerbemessung, Genehmigungsplanung, Bodengutachten, Erdarbeiten, Fundamente, Kranleistungen, Entladung, Baustelleneinrichtung und vorbereitende Ankerarbeiten von HOLTA geschuldet werden. Die Zuständigkeiten für Systemstatik, Fundamentplanung und deren Anschlüsse sind in den Projektunterlagen abzugrenzen.
6. Einzelne vorbereitende Arbeiten begründen keine Übernahme der gesamten Hallenmontage oder Bauleitung durch HOLTA. HOLTA bleibt für die fachgerechte Erbringung der selbst übernommenen Leistungen verantwortlich.
7. Projektkoordination, technische Besprechungen, Einweisungen oder einzelne Baustellenbesuche begründen für sich allein keine umfassende Bauüberwachungs-, Montagekontroll- oder Arbeitsschutzkoordination. Eine solche Zusatzleistung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Gesetzliche Pflichten und Hinweise auf im eigenen Leistungsbereich erkannte Gefahren bleiben unberührt.

§ 6 Fremdfertigung, Abbund, Lieferanten und Subunternehmer

1. HOLTA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Lieferanten, Hersteller, Abbundbetriebe, Transportunternehmen, Fachplaner und sonstige Fachunternehmen oder Subunternehmer einzusetzen.
2. HOLTA ist insbesondere berechtigt, Holz und andere Materialien selbst zu beschaffen und deren Abbund, Bearbeitung oder Fertigung durch externe Fachunternehmen durchführen zu lassen.
3. Soweit im individuellen Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet HOLTA weder Fertigung noch Abbund im eigenen Betrieb.
4. Die Beauftragung von Lieferanten oder Subunternehmern ändert nichts am Umfang der gegenüber dem Auftraggeber von HOLTA übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.
5. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Einsatz eines bestimmten Lieferanten oder Subunternehmers besteht nur, wenn dieser ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
6. Durch die Auswahl oder den Wechsel eines Fachunternehmens dürfen vereinbarte Beschaffenheit, erforderliche Qualifikationen und Leistungsumfang nicht herabgesetzt werden. Vereinbarte technische Änderungen richten sich nach § 9.

§ 7 Verhältnis zum Endkunden des Auftraggebers

1. Vertragspartner von HOLTA für die vereinbarten Leistungen ist ausschließlich der Auftraggeber. Dieser schließt seinen Endkundenvertrag im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
2. Die Parteien beabsichtigen mit diesem Vertrag keine Begründung eines eigenen Vertrags zwischen HOLTA und dem Endkunden. Eine unmittelbare vertragliche Beauftragung von HOLTA durch den Endkunden soll gesondert und ausdrücklich vereinbart werden. Gesetzliche Ansprüche Dritter werden durch diese interne Rollenverteilung nicht ausgeschlossen.
3. Direkte technische Kommunikation, Besprechungen, Zeichnungen und sonstige Projektunterlagen von HOLTA dienen grundsätzlich der Erfüllung des Vertrags mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt seine eigene Vertragsstellung gegenüber dem Endkunden klar; HOLTA wahrt diese Rollenverteilung bei der eigenen Kommunikation. Die zulässige Verwendung von Unterlagen unter dem Namen des Auftraggebers richtet sich nach § 26.
4. Der Auftraggeber ist für Abschluss, rechtliche Ausgestaltung und Abwicklung seines Endkundenvertrags verantwortlich. Die Bereitstellung technischer oder kaufmännischer Unterlagen durch HOLTA ersetzt keine Prüfung dieses eigenständigen Vertrags. Eigene vertraglich übernommene Pflichten HOLTAs bei der Erstellung von Unterlagen bleiben unberührt.
5. Der Auftraggeber hat insbesondere die für seinen Endkundenvertrag geltenden Verbraucher-, Informations-, Widerrufs-, Zahlungs-, Sicherheiten- und Gewährleistungsvorschriften zu berücksichtigen. Er stellt sicher, dass seine Beauftragung HOLTAs und etwaige Produktionsfreigaben mit dem rechtlichen und tatsächlichen Projektstand abgestimmt sind.
6. Keine Partei erhält allein durch die Zusammenarbeit eine Vollmacht, die andere Partei gegenüber Endkunden oder sonstigen Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Zusätzliche Leistungen, Termine, Garantien, Preiszusagen, Vertragsstrafen sowie Vertrags- oder technische Änderungen des Auftraggebers erweitern die Verpflichtungen HOLTAs nur, wenn eine hierzu befugte Person von HOLTA sie ausdrücklich bestätigt. Gesetzliche Vertretungs- und Rechtsscheingrundsätze bleiben unberührt.
7. Wird HOLTA wegen einer unbefugten Zusage oder sonstigen Pflichtverletzung des Auftraggebers in Anspruch genommen, informiert HOLTA diesen unverzüglich. Der Auftraggeber hat HOLTA bei der Klärung zu unterstützen und ersetzt den hierdurch verursachten Schaden sowie erforderliche angemessene Abwehrkosten, soweit er nach dem anwendbaren Recht dafür verantwortlich ist. Eigene Verursachungs- und Verschuldensanteile HOLTAs sind zu berücksichtigen; eine Freistellung für eigene Fehler HOLTAs ist damit nicht verbunden.

§ 8 Planung, Planfreigabe und technische Schnittstellen

1. Soweit HOLTA Planungs-, Werk- oder Freigabeunterlagen erstellt, prüft der Auftraggeber diese innerhalb der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen mitgeteilten Frist in seinem Zuständigkeitsbereich und unter Einschaltung der von ihm beauftragten Fachplaner. Eine fachliche Prüfung, die nach dem Auftrag HOLTA obliegt, wird dadurch nicht auf den Auftraggeber verlagert.

2. Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Auftraggeber bzw. dessen Endkunden oder Planern vorgegebenen Gebäudeabmessungen, Höhen, Öffnungen, Anschlusspunkte, Lastannahmen, Nutzungsanforderungen, Schnittstellen zu Fremdgewerken, Materialanforderungen und sonstigen Projektvorgaben.
3. Freigaben müssen die betreffende Unterlage mit Versionsstand, den Umfang der Freigabe und die freigebende Person erkennen lassen. Die Parteien unterscheiden insbesondere Vorgaben- beziehungsweise Maßfreigaben, fachtechnische Freigaben und Produktionsfreigaben. Schweigen allein gilt nicht als Freigabe.
4. HOLTA beginnt Beschaffung und Fertigungsbeauftragung nach dem vereinbarten Ablauf und dem Vorliegen der hierfür erforderlichen Freigaben und fälligen Zahlungen. Eine vorgezogene Bestellung einzelner Positionen oder eine besondere Preisfixierung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. § 11 bleibt unberührt.
5. Nach Produktionsfreigabe gewünschte Änderungen gelten als Leistungsänderungen nach § 9. Die Beseitigung eigener Planungs- oder Leistungsfehler HOLTAs wird dadurch nicht zu einer zusätzlich zu vergütenden Änderungsleistung.
6. Eine Freigabe des Auftraggebers entbindet HOLTA nicht von der Verantwortung für Fehler innerhalb des eigenen vertraglich übernommenen Leistungsumfangs.
7. HOLTA darf übermittelte Angaben innerhalb der vereinbarten Aufgabenverteilung zugrunde legen. HOLTA prüft sie jedoch in dem Umfang, der nach der übernommenen Fachleistung und der geschuldeten Sorgfalt erforderlich ist, und weist auf dabei erkennbare Unstimmigkeiten, fehlende Angaben und Bedenken hin. Weitergehende Untersuchungen fremder Leistungen sind nur bei entsprechender Beauftragung oder gesetzlicher Verpflichtung geschuldet.
8. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Endkunden und Projektbeteiligten HOLTA betreffende Änderungen rechtzeitig über ihn mitteilen. Technische Weisungen Dritter ersetzen keine erforderliche Freigabe des Auftraggebers. Bei sicherheitsrelevanten ungeklärten Widersprüchen darf die betroffene Ausführung bis zur erforderlichen Klärung nicht fortgesetzt werden; Kosten- und Terminfolgen richten sich nach Ursache und Verantwortlichkeit.
9. Der Auftraggeber ist gegenüber HOLTA für die rechtzeitige Bereitstellung der zur vertragsgemäßen Planung, Beschaffung und Fertigung erforderlichen Prüfungen, Prüfvermerke und Freigaben verantwortlich, soweit deren Beschaffung und Bereitstellung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von HOLTA gehören.
   Dies umfasst insbesondere die erforderliche Prüfstatik sowie Freigaben durch den Endkunden, dessen Architekten, Fachplaner, Prüfstatiker oder sonstige Projektbeteiligte.
   Die unmittelbare Beauftragung dieser Beteiligten durch den Endkunden entbindet den Auftraggeber im Verhältnis zu HOLTA nicht von der vertraglich übernommenen Mitwirkungspflicht. Das Risiko einer verspäteten Bereitstellung der genannten Unterlagen und Freigaben wird insoweit dem Auftraggeber zugeordnet.
   HOLTA hat die erforderlichen Mitwirkungen und die hierfür maßgeblichen Termine rechtzeitig mitzuteilen. Verzögerungen, die HOLTA selbst zu vertreten hat, insbesondere aufgrund fehlerhafter oder verspätet bereitgestellter eigener Planungsunterlagen, bleiben von dieser Risikozuordnung ausgenommen.

§ 9 Änderungen und Zusatzleistungen

1. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs nach Vertragsschluss sind gesondert zu vereinbaren.
2. HOLTA teilt vor der Beauftragung einer Änderung deren absehbare Auswirkungen auf Preis, Termine und bereits gebundene Leistungen mit. Soweit eine abschließende Bezifferung noch nicht möglich ist, sind Berechnungsgrundlage und gegebenenfalls ein Kostenrahmen zu vereinbaren.
3. Zusatz- oder Änderungsleistungen werden grundsätzlich erst nach dokumentierter Einigung über die Änderung und ihre Vergütung ausgeführt. Dies gilt nicht für unaufschiebbare erforderliche Gefahrenabwehr oder abweichende gesetzliche Pflichten. In diesen Fällen informiert HOLTA den Auftraggeber unverzüglich; eine Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung oder dem anwendbaren Recht.
4. Nach Produktionsfreigabe können Änderungen insbesondere zusätzliche Kosten verursachen für Planung, Zeichnung, Statik, bereits bestelltes Material, bereits erfolgten Abbund, Fertigung, Stornierung, Transport, Lagerung und zusätzliche Arbeitszeit.
5. Infolge einer vom Auftraggeber beauftragten Änderung nicht mehr verwendbare und nicht kostenfrei stornierbare Lieferanten- oder Fertigungsaufträge sind im Rahmen der vereinbarten Änderungsvergütung zu berücksichtigen. Ersparnisse, Gutschriften und zumutbare anderweitige Verwertung sind anzurechnen; bereits vergütete Positionen dürfen nicht doppelt berechnet werden.

III. Preise und Preisänderungen

§ 10 Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Steuern.
2. Maßgeblich ist der im Auftrag vereinbarte Leistungsumfang.
3. Ein vereinbarter Festpreis gilt für den vereinbarten Leistungsumfang nach Maßgabe seiner ausdrücklichen Bedingungen. Soweit kein entgegenstehender Festpreis vereinbart ist, sind Anpassungen ausschließlich nach § 11 zulässig. Änderungen des Leistungsumfangs richten sich nach § 9.
4. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Änderungen von Beschaffungs-, Fertigungs- und Transportkosten

1. Die folgenden Bestimmungen gelten nur für die nach Absatz 2 erfassten projektbezogenen Fremdkosten. Ein ohne Befristung vereinbarter Festpreis schließt Anpassungen nach diesem Paragrafen aus. Während einer vereinbarten befristeten Festpreisbindung erfolgt ebenfalls keine Anpassung; deren Ablauf bewirkt für sich allein keine Erhöhung, sondern erfordert weiterhin die nachfolgenden Voraussetzungen.
2. Erfasst sind die folgenden Kostenpositionen, soweit sie zum vereinbarten Projekt gehören und ihre Ausgangskosten nach Absatz 3 dokumentiert sind:

- Holz und Holzwerkstoffe,
- Sockel- und Betonelemente,
- Wand- und Dachpaneele,
- Kastenrinnen und sonstige wesentliche Baustoffe und Bauteile,
- externer Abbund, Bearbeitung und Fertigung,
- projektbezogene Transport- und Frachtkosten,
- Maut-, Treibstoff-, Energie- und vergleichbare transport- oder lieferbezogene Zuschläge sowie
- sonstige im Auftrag ausdrücklich bezeichnete wesentliche projektbezogene Fremdkosten.

3. Ausgangsbasis ist der am Tag des Vertragsschlusses für die Kalkulation dokumentierte Netto-Beschaffungs-, Fertigungs-, Bearbeitungs-, Transport- oder sonstige projektbezogene Fremdkostenpreis der jeweiligen Kostenposition. Als Nachweis können insbesondere Lieferanten- oder Dienstleisterangebote, gültige Preislisten, Rahmenvereinbarungen, dokumentierte Einkaufspreise, Transportangebote oder vergleichbare objektive Kostennachweise dienen.
4. Maßgeblich ist der im Auftrag oder vereinbarten Beschaffungsablauf für die jeweilige Position festgelegte Bestell- oder Beauftragungszeitpunkt; dieser kann an eindeutig bezeichnete Freigaben oder fällige Zahlungen anknüpfen. Fehlt eine Festlegung, ist der bei Vertragsschluss anhand des vereinbarten Projektablaufs objektiv erforderliche Zeitpunkt maßgeblich; HOLTA darf ihn nicht einseitig zur Auslösung einer Erhöhung verschieben. Vorzeitige Beschaffung, Vorfinanzierung oder Lagerung ist nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet.
5. Liegt der nach Absatz 4 maßgebliche Zeitpunkt mehr als drei Monate nach Vertragsschluss, wird der Vertragspreis um die nach den folgenden Absätzen nachgewiesene Erhöhung oder Senkung der betreffenden Fremdkosten angepasst. Für bereits verbindlich preisgesicherte Positionen gilt Absatz 11.
6. Unabhängig von der Dreimonatsfrist kann eine Anpassung erfolgen, wenn eine dem Auftraggeber vertraglich zugeordnete Mitwirkung nicht rechtzeitig erfolgt und hierdurch die vertragsgemäße Beschaffung verzögert wird, sodass nachweislich eine Preisbindung ausläuft oder zusätzliche Beschaffungskosten entstehen.
   Dies gilt insbesondere bei verspäteter Bereitstellung von Prüfstatiken, Prüfvermerken oder Freigaben des Endkunden beziehungsweise seiner Planer, Prüfstatiker oder sonstigen Projektbeteiligten, soweit deren rechtzeitige Bereitstellung gemäß § 8 Absatz 9 dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zugeordnet ist.
   Die unmittelbare Beauftragung eines Prüfstatikers oder sonstigen Prüfers durch den Endkunden steht dieser vertraglichen Risikozuordnung nicht allein entgegen.
   HOLTA hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verzögerung und der konkreten Kostenänderung sowie die entstandene Mehrbelastung nachzuweisen.
   Kostensteigerungen, die HOLTA selbst zu vertreten hat oder durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden können, sind ausgeschlossen. Absatz 1 sowie die Berücksichtigung von Kostensenkungen bleiben unberührt.

7. Maßgeblich ist die Differenz zwischen dem nach Absatz 3 dokumentierten Basispreis und dem für die vertragsgemäße konkrete Projektbeschaffung tatsächlich erforderlichen Netto-Fremdkostenpreis. Projektbezogene Rabatte, Gutschriften und Preisnachlässe sind einzurechnen. Ein zusätzlicher Margen-, Gemeinkosten- oder Gewinnaufschlag auf die Differenz erfolgt nicht.
8. Die Anpassung erfasst nur die betroffenen Mengen beziehungsweise Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit. Mengen- oder Qualitätsänderungen sind nicht zugleich als Kostensteigerung nach dieser Klausel abzurechnen. Bereits enthaltene Zuschläge und bereits berücksichtigte Kostenänderungen dürfen nicht erneut angesetzt werden.
9. Preiserhöhungen und Preissenkungen werden nach denselben Voraussetzungen und ohne gesonderte Aufforderung berücksichtigt. Berücksichtigungsfähige Mehr- und Minderkosten des Projekts werden miteinander verrechnet. Später feststehende Gutschriften oder Abweichungen werden mit der folgenden Rechnung, spätestens in einer nachvollziehbaren Schlusskorrektur, ausgeglichen.
10. HOLTA informiert den Auftraggeber über eine absehbare Anpassung unverzüglich, möglichst vor der betroffenen verbindlichen Beschaffung. Jede Anpassungsmitteilung benennt Anlass, betroffene Positionen und Mengen, Basis- und Vergleichskosten sowie den Gesamtbetrag; vorläufige Angaben sind als solche zu kennzeichnen und nach Beschaffung abzugleichen. HOLTA stellt geeignete Kostennachweise zur Verfügung. Nicht relevante Geschäftsgeheimnisse dürfen geschwärzt werden, soweit die Prüfbarkeit erhalten bleibt.
11. Ist eine betroffene Position gegenüber einem Lieferanten oder Dienstleister verbindlich preisgesichert, begründen nachfolgende Marktpreisänderungen innerhalb dieser Preisbindung keine weitere Anpassung. Eine zuvor nach dieser Klausel bereits entstandene, nachgewiesene Kostendifferenz bleibt bei der Abrechnung berücksichtigungsfähig.
12. Nicht weitergegeben werden Kostensteigerungen, die auf einer von HOLTA zu vertretenden verspäteten Bestellung, versäumten zugesagten Preisfixierung, Fehlkalkulation oder vermeidbaren Abweichung vom vereinbarten Beschaffungsablauf beruhen. Eigene Personal-, Gemein-, Finanzierungs- und Gewinnkosten HOLTAs sind keine anpassungsfähigen Fremdkosten nach dieser Klausel.
13. Diese Klausel ist ein auf die bezeichneten Kostenpositionen begrenzter Preisermittlungsmechanismus und kein allgemeines Recht zur Erhöhung des Gesamtpreises. Vertragliche und gesetzliche Rechte bei Leistungsstörungen bleiben unberührt. § 30 begründet kein zusätzliches einseitiges Preiserhöhungsrecht.
14. Die Zulässigkeit einer Weitergabe an den Endkunden richtet sich ausschließlich nach dem eigenständigen Endkundenvertrag und dem dafür geltenden Recht. HOLTA kann eine projektbezogene Bestätigung über den tatsächlich nach dieser Klausel geschuldeten Mehr- oder Minderbetrag zur Verfügung stellen. Diese Bestätigung begründet keinen eigenen Anspruch gegen den Endkunden und keine Garantie für die Wirksamkeit seiner Belastung.

IV. Zahlung und Forderungsschutz

§ 12 Zahlungsplan und Rechnungen

1. Die konkreten Anzahlungs-, Abschlags- und Schlusszahlungen, die zugehörigen Leistungs- oder Beschaffungsstufen und deren Fälligkeit werden im individuellen Auftrag festgelegt. Ohne entsprechende Vereinbarung begründet die bloße Rechnungsstellung keinen Anspruch auf eine noch nicht geschuldete Voraus- oder Abschlagszahlung.
2. Ist im Auftrag oder in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung für eine Zahlung „fällig mit Zugang der Rechnung“ oder eine sonstige konkrete Zahlungsfrist vereinbart, gilt diese Zahlungsbedingung.
3. Nur soweit keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel acht Kalendertage nach Zugang einer nachvollziehbaren Rechnung über den vertraglich oder gesetzlich abrechenbaren Betrag, jedoch nicht vor Eintritt weiterer vereinbarter oder gesetzlicher Fälligkeitsvoraussetzungen.
4. Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen sowie deren Bezahlung stellen keine Abnahme der betreffenden Leistung dar.
5. Zahlungen gelten mit endgültiger Gutschrift auf dem von HOLTA bezeichneten Konto als erfolgt.
6. Bank- und Überweisungskosten des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten.
7. Rechnungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen sind konkret und möglichst unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Unstreitige Rechnungsbestandteile sind fristgerecht zu bezahlen. Berechtigte Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nach § 16 bleiben unberührt.
9. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist nicht davon abhängig, ob oder wann sein Endkunde zahlt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eigene berechtigte Einwendungen des Auftraggebers gegenüber HOLTA bleiben unberührt.

§ 13 Zahlungsverzug

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung tritt der Zahlungsverzug nach Maßgabe des anwendbaren Luxemburger Rechts ein.
2. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte nach luxemburgischem Recht.
3. HOLTA ist zusätzlich berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Pauschale für Beitreibungskosten sowie die darüber hinausgehenden angemessenen und erforderlichen Beitreibungs- und Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen. Die Pauschale und bereits erstattete Beträge sind auf dieselben Kosten anzurechnen.
4. Ein darüber hinausgehender tatsächlich entstandener Verzugsschaden kann nach Maßgabe des anwendbaren Rechts geltend gemacht werden; eine doppelte Erstattung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

§ 14 Leistungsaussetzung bei Zahlungsverzug

1. Befindet sich der Auftraggeber mit einer nicht unerheblichen fälligen Zahlung in Verzug, darf HOLTA nach Mitteilung des Rückstands, Ankündigung der betroffenen Leistungsaussetzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht ausgeführte Leistungen im erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang aussetzen. Berechtigt zurückbehaltene Beträge begründen insoweit keinen Zahlungsverzug.
2. Dies betrifft insbesondere weitere Planung, Materialbeschaffung, Beauftragung von Abbund oder Fertigung, Fertigungskoordination, Transport, Lieferung und vereinbarte vorbereitende Arbeiten einschließlich Ankerarbeiten. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen an bereits begonnenen eigenen Arbeiten bleiben zu beachten.
3. Die tatsächlich betroffenen Termine verlängern sich um die durch die berechtigte Unterbrechung verursachte Verzögerung zuzüglich einer erforderlichen angemessenen Wiederanlauf-, Beschaffungs- und Dispositionsfrist. HOLTA informiert den Auftraggeber über die absehbaren Auswirkungen und die Wiederaufnahme.
4. Nachweisbare, erforderliche und trotz angemessener Schadensminderung nicht vermeidbare Zusatzkosten der berechtigten Unterbrechung, insbesondere Lager-, Transport-, Stornierungs-, Remobilisierungs-, Lieferanten- und Finanzierungskosten, trägt der Auftraggeber nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit. Bereits nach § 13 oder anderen Regelungen erstattete Kosten werden nicht nochmals berechnet.
5. Eine berechtigte Leistungsaussetzung stellt keinen Verzug von HOLTA dar.

§ 15 Andere offene Forderungen und Sicherheitsleistung

1. Wegen nicht unerheblicher fälliger und unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen denselben Auftraggeber aus einem anderen Vertragsverhältnis kann HOLTA nach konkreter Ankündigung und angemessener erfolgloser Nachfrist weitere noch nicht ausgeführte Leistungen im gesetzlich zulässigen und verhältnismäßigen Umfang zurückhalten. Höhe des Rückstands, bereits geleistete Zahlungen und drohende Projektfolgen sind zu berücksichtigen.
2. Wird nach Vertragsschluss anhand objektiver Umstände erkennbar, dass die Zahlung für noch auszuführende Leistungen erheblich gefährdet ist, kann HOLTA hierfür eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen. Bereits vorhandene Sicherheiten und Vorauszahlungen sind anzurechnen; eine Übersicherung ist zu vermeiden.
3. Anhaltspunkte können erheblicher oder wiederholter Zahlungsverzug, erfolglose Vollstreckungsversuche oder sonstige nachweisbare erhebliche Bonitätsverschlechterungen sein. Ein Insolvenzantrag oder die Eröffnung eines Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens begründet für sich allein kein von zwingendem Recht unabhängiges Aussetzungs- oder Beendigungsrecht.
4. Wird eine berechtigt verlangte angemessene Sicherheit trotz angemessener Frist nicht geleistet, bleiben die gesetzlichen Rechte HOLTAs auf Aussetzung und gegebenenfalls Vertragsbeendigung unberührt. Zwingende insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Bestimmungen gehen vor.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber darf mit unbestrittenen, von HOLTA anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben gegenseitigen Vertragsverhältnis sowie sonstige rechtlich zusammenhängende Forderungen, soweit deren Aufrechnung nach dem anwendbaren Recht zu berücksichtigen ist.
2. Zurückbehaltungsrechte können wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis oder einem nach dem anwendbaren Recht erforderlichen rechtlichen Zusammenhang geltend gemacht werden. Weitergehende zwingende Rechte bleiben unberührt.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht muss in einem angemessenen Verhältnis zur geltend gemachten Gegenforderung stehen.

V. Termine, Lieferung und Baustelle

§ 17 Termine

1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie im Auftrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Sonstige Projekt- und Terminpläne beschreiben den vorgesehenen Ablauf. Fehlt eine verbindliche Frist, ist die Leistung innerhalb der nach Vertragsinhalt und Umständen angemessenen Zeit zu erbringen; gesetzliche Rechte bei Verzögerungen bleiben unberührt.
3. Liefer- und Ausführungsfristen setzen die rechtzeitige Erfüllung der für die jeweilige Leistung tatsächlich erforderlichen Mitwirkungen voraus, insbesondere Freigaben, Unterlagen, fällige Zahlungen, behördliche Entscheidungen und bauseitige Vorleistungen. Eigene rechtzeitig zu erbringende Vorleistungen HOLTAs bleiben hiervon unberührt.
4. Vom Auftraggeber zu verantwortende Verzögerungen verschieben nur die hierdurch tatsächlich betroffenen Termine um die nachgewiesene Behinderung und erforderliche angemessene Wiederanlauf- und Dispositionszeiten. HOLTA teilt Ursache, voraussichtliche Auswirkung und den aktualisierten Ablauf mit und begrenzt vermeidbare Verzögerungen.

§ 18 Baustellen- und Mitwirkungspflichten

1. Soweit für den jeweiligen Leistungsumfang erforderlich, stellt der Auftraggeber rechtzeitig geeignete Baustellenbedingungen sicher.
2. Dazu gehören insbesondere ausreichende Zufahrt, tragfähige und zugängliche Entlade- und Arbeitsflächen, notwendige Kran- und Lagerflächen, Strom- und Wasseranschlüsse, erforderliche Genehmigungen, abgestimmte Fundamente und Anschlusspunkte, vereinbarte Vermessungsgrundlagen, sichere Arbeitsbedingungen und die Koordination bauseitiger Fremdgewerke.
3. Spezifische Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Projekt-, Liefer- und Ausführungsunterlagen.
4. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender vereinbarter Voraussetzungen gehen, soweit vom Auftraggeber zu vertreten, zu dessen Lasten.
5. Bei beauftragten Vermessungs- oder Ankerarbeiten stellt der Auftraggeber die vereinbarten Bezugspunkte, Fundament- und Bewehrungsunterlagen sowie Informationen zu Leitungen und sonstigen Hindernissen rechtzeitig bereit und sorgt für die erforderliche Zugänglichkeit. HOLTA prüft im Umfang der übernommenen Fachleistung die Ausführbarkeit, beachtet die maßgeblichen Planungs- und Produktvorgaben und dokumentiert die eigenen Arbeiten in dem technisch und vertraglich erforderlichen Umfang. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind vor Fortsetzung zu klären.

§ 19 Lieferung, Entladung, Gefahrübergang und Warenannahme

1. Lieferort und Lieferumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
2. Ob Entladung, Kranstellung, innerbaustelliger Transport oder vorbereitende Arbeiten einschließlich Ankerarbeiten von HOLTA geschuldet werden, ergibt sich aus dem individuellen Auftrag und § 5. Die eigentliche Errichtung und Montage der Halle wird von HOLTA nicht geschuldet; beauftragte vorbereitende Arbeiten bleiben hiervon unberührt.
3. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die vereinbarte Lieferstelle zum Liefertermin erreichbar und aufnahmebereit ist.

4. Vom Auftraggeber zu verantwortende Wartezeiten, zusätzliche Fahrten, Zwischenlagerungen oder Umladungen werden mit den hierdurch nachweisbar entstandenen erforderlichen Mehrkosten berechnet. HOLTA informiert über absehbare Zusatzkosten und begrenzt vermeidbare Aufwendungen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar und projekttechnisch sinnvoll sind.
6. Bei reinen Lieferleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Auftraggeber über. Ist die Entladung ausdrücklich Bestandteil der HOLTA-Leistung, erfolgt der Gefahrübergang grundsätzlich nach Abschluss der vereinbarten Entladung.
7. Bei von HOLTA ausgeführten Leistungen, die ihrer Art nach einer Abnahme unterliegen, richtet sich der Gefahrübergang nach den hierfür anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
8. Verzögert sich Übergabe, Entladung oder Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bleiben die gesetzlichen Regelungen über Gefahrübergang und Annahmeverzug unberührt.
9. Der Auftraggeber hat bei Anlieferung die Ware und deren Verpackung auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Fehlmengen, Falschlieferungen und sonstige offensichtliche Abweichungen zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Abweichungen sind soweit möglich auf dem Lieferschein bzw. Frachtpapier zu vermerken, fotografisch zu dokumentieren und HOLTA unverzüglich in Textform mitzuteilen.
10. Verdeckte Schäden oder sonstige bei Anlieferung nicht erkennbare Abweichungen sind nach ihrer Feststellung unverzüglich an HOLTA zu melden und soweit möglich zu dokumentieren.
11. Bei verspäteter Mitteilung gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen. Eine darüber hinausgehende vertragliche Ausschlussfrist wird nicht begründet. Der Auftraggeber ersetzt konkret nachgewiesene Nachteile aus dem Verlust oder der Erschwerung berechtigter Rückgriffsansprüche nur, soweit seine schuldhafte Pflichtverletzung hierfür ursächlich ist; Mitverursachung HOLTAs und Schadensminderung sind zu berücksichtigen.
12. Der Auftraggeber benennt einen zur Warenannahme befugten Empfänger. Eine vereinbarte Direktlieferung an den Endkunden erfolgt im Rahmen dieses Vertrags; sie begründet für sich allein keinen eigenen Liefervertrag HOLTAs mit dem Endkunden. Die Unterschrift auf einem Lieferschein bestätigt den dokumentierten Empfang, nicht ohne Weiteres eine technische Mangelfreiheit oder eine Abnahme nach § 21.

§ 20 Lagerung und Schutz angelieferter Ware

1. Soweit Material nach Lieferung auf der Baustelle gelagert wird, sorgt der Auftraggeber für geeignete Lagerbedingungen und Schutz vor Feuchtigkeit, Beschädigung, Verschmutzung und unbefugtem Zugriff, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich von HOLTA übernommen wurden.
2. HOLTA teilt besondere Lagerungs- und Schutzanforderungen rechtzeitig mit, soweit sie für die gelieferten Produkte bestehen und für deren vertragsgemäße Behandlung erforderlich sind. Eigene Mängel HOLTAs und Folgen unzureichender geschuldeter Hinweise werden durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen.

VI. Abnahme, Mängel und Gewährleistung

§ 21 Abnahme

1. Soweit eine von HOLTA geschuldete Leistung nach dem anwendbaren Recht einer Abnahme zugänglich ist, zeigt HOLTA deren Fertigstellung dem Auftraggeber an und stellt die für die Prüfung erforderlichen geschuldeten Unterlagen bereit. Reine Warenannahme und Produktionsfreigabe sind hiervon zu unterscheiden.
2. Die Abnahme ist innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
3. Die Parteien sollen Leistungsumfang, Prüfdatum, Beteiligte, festgestellte Mängel und Vorbehalte in einem Abnahmeprotokoll dokumentieren. Teilabnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung oder gesetzlichen Grundlage.
4. Wegen lediglich unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.
5. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, hat er die hierfür maßgeblichen konkreten Mängel nachvollziehbar mitzuteilen.

6. Nimmt der Auftraggeber eine fertiggestellte Leistung dauerhaft bestimmungsgemäß in Gebrauch, können sich hieraus die nach anwendbarem Recht vorgesehenen Rechtsfolgen einer stillschweigenden Abnahme ergeben.
7. Die Abnahme einer fertiggestellten eigenständigen HOLTA-Leistung ist nicht allein deshalb aufzuschieben, weil andere Gewerke oder das Gesamtprojekt des Auftraggebers noch nicht fertig sind. Eine Abnahme durch dessen Endkunden ersetzt die erforderliche Abnahme im HOLTA-Vertrag nur bei entsprechender Vereinbarung oder nach Maßgabe des anwendbaren Rechts.

§ 22 Mängelanzeige und Mängelbehebung

1. Offensichtliche Mängel sind nach Übergabe bzw. Abnahme ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
2. Nicht erkennbare Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mängelanzeige soll den beanstandeten Sachverhalt ausreichend konkret beschreiben und, soweit möglich, durch Fotos, Pläne oder sonstige Unterlagen dokumentieren.
4. HOLTA erhält Gelegenheit zur zeitnahen Prüfung des Mangels, zur angemessenen Beweissicherung und, soweit erforderlich, Zugang zu den betroffenen Bauteilen und Unterlagen. Die Parteien wirken daran mit, weitere Schäden zu vermeiden. Nicht gefahrbedingt erforderliche Veränderungen sollen vor der gemeinsamen Untersuchung unterbleiben.
5. Für einen Mangel, der dem von HOLTA geschuldeten Leistungsbereich zuzuordnen ist, richten sich die Mängelrechte nach § 24. Soweit rechtlich zulässig, ist HOLTA zunächst eine angemessene Möglichkeit zur Nachbesserung oder Ersatzleistung einzuräumen. Gesetzliche verschuldensunabhängige Mängelrechte werden nicht von einem Verschuldensnachweis abhängig gemacht.
6. Art, Umfang und Frist einer Mängelbehebung richten sich nach dem anwendbaren Recht, den berechtigten Interessen beider Parteien und der erforderlichen technischen Lösung. Gesetzlich bestehende Wahlrechte, Rechte auf Preisminderung oder Vertragsaufhebung sowie Schadensersatzansprüche bleiben unter ihren jeweiligen Voraussetzungen unberührt.
7. Eine Ersatzvornahme auf Kosten HOLTAs setzt grundsätzlich eine vorherige angemessene Gelegenheit zur Mängelbehebung voraus. Dies gilt nicht bei unaufschiebbarer Gefahr, berechtigter Unzumutbarkeit, endgültiger Verweigerung, erfolglosem Ablauf einer erforderlichen Abhilfefrist oder sonstigen gesetzlichen Ausnahmen. HOLTA ist soweit möglich vorher, andernfalls unverzüglich danach zu informieren. Zustand, Maßnahmen und erforderliche Kosten sind nachvollziehbar zu dokumentieren; die Kostentragung richtet sich nach den anwendbaren Anspruchsvoraussetzungen.
8. Macht der Endkunde Ansprüche geltend, die den HOLTA-Leistungsbereich betreffen können, informiert der Auftraggeber HOLTA unverzüglich und ermöglicht eine angemessene Beteiligung an Prüfung und Abhilfe. Anerkenntnisse, Vergleiche oder freiwillige Zahlungen des Auftraggebers erweitern HOLTAs Verpflichtungen nicht ohne Zustimmung. Gesetzlich begründete Rückgriffsansprüche und notwendige Sofortmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 23 Werkstoffeigenschaften und Toleranzen

1. Holz ist ein Naturprodukt.
2. Natur- und werkstoffbedingte Erscheinungen wie Farbabweichungen, Schwinden und Quellen, technisch zulässige Rissbildung, unterschiedliche Maserung und geringfügige Oberflächenabweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vereinbarten oder einschlägigen technischen Toleranzen liegen und die vereinbarte Beschaffenheit, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewahrt bleiben.
3. Gleiches gilt für technisch zulässige Maß-, Farb- und Oberflächenabweichungen industriell gefertigter Bauteile.
4. HOLTA ist für Beschädigungen durch unsachgemäßige Lagerung, Verarbeitung, Nutzung oder Eingriffe Dritter nach Gefahrübergang nicht verantwortlich, soweit diese Ursachen den Schaden hervorgerufen haben. Eigene Planungs-, Liefer-, Ausführungs- oder Instruktionsfehler HOLTAs und deren Mitverursachung bleiben zu berücksichtigen.

§ 24 Gewährleistung

1. Für Mängelrechte sowie deren Voraussetzungen, Fristbeginn und Fristdauer gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des nach § 35 anwendbaren Rechts, soweit wirksam nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Einordnung richtet sich nach den konkret vereinbarten Liefer-, Planungs- und Ausführungsleistungen; diese AGB legen keine einheitliche Gewährleistungsfrist für alle Leistungsarten fest.
2. Zwingende gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsregelungen, insbesondere solche für Bauwerke und Bauleistungen, bleiben unberührt.
3. Eine Abnahme oder Freigabe schließt Ansprüche wegen nicht erkennbarer Mängel nicht aus.
4. Vom Auftraggeber gegenüber seinem Endkunden zusätzlich übernommene Garantien, verlängerte Fristen oder sonstige Mehrverpflichtungen erweitern die Verpflichtungen HOLTAs nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung. Gesetzliche Rückgriffsansprüche und gesetzliche Regeln über Beginn, Hemmung oder Unterbrechung von Fristen bleiben unberührt.
5. Der Einsatz externer Hersteller, Planer oder Fertiger und die Weitergabe ihrer Unterlagen entlasten HOLTA nicht von den selbst übernommenen Vertragspflichten. Eine freiwillige Abtretung von Lieferantenansprüchen ersetzt bestehende Ansprüche gegen HOLTA nur aufgrund einer gesonderten wirksamen Vereinbarung.

VII. Eigentum und Rechte

§ 25 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit rechtlich zulässig und die Ware noch selbstständig eigentumsfähig ist, bleibt sie bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Forderung Eigentum von HOLTA.
2. Der Auftraggeber darf Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, nicht verpfänden oder zur Sicherheit übertragen.
3. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind HOLTA unverzüglich mitzuteilen.
4. Die zwingenden dinglich-rechtlichen Vorschriften am Ort der Ware bleiben unberührt.
5. Eine vertragsgemäße projektbezogene Weiterveräußerung oder Verarbeitung ist dem Auftraggeber im ordentlichen Geschäftsgang gestattet, ohne dass dadurch seine Zahlungspflicht entfällt. Der Eigentumsvorbehalt begründet keine Befugnis zum eigenmächtigen Ausbau eingebauter Teile oder zum Eingriff in Rechte Dritter. Zusätzliche Zahlungssicherheiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung oder der Voraussetzungen des § 15.

§ 26 Geistiges Eigentum und Planungsunterlagen

1. Zeichnungen, CAD-/3D-Daten, Berechnungen, Konstruktionsdetails, Kalkulationsmodelle, Konfigurationslogiken und sonstige von HOLTA entwickelte Unterlagen verbleiben, soweit rechtlich geschützt, im geistigen Eigentum von HOLTA bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.
2. Mit der vertragsgemäßen Bereitstellung erhält der Auftraggeber eine einfache, auf das konkrete Projekt beschränkte Nutzungsberechtigung für die vereinbarte Angebots-, Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungsphase. Nach vollständiger Zahlung der betreffenden Leistungen wird das zur bestimmungsgemäßen Nutzung, Wartung und Instandhaltung dieses Projekts erforderliche Nutzungsrecht dauerhaft eingeräumt. Rechte zur Aussetzung noch nicht erbrachter Leistungen richten sich nach §§ 14 und 15; ein automatischer rückwirkender Entzug bereits rechtmäßig ausgeübter Nutzungen erfolgt nicht.
3. Der Auftraggeber darf erforderliche Unterlagen zweckgebunden an Endkunden, Behörden, Planer, Statiker, ausführende Unternehmen, Versicherer und sonstige unmittelbar am Projekt beteiligte Stellen weitergeben. Die Rechte sind nur in dem für das konkrete Projekt erforderlichen Umfang weiterzugeben; weitergehende eigene Rechte HOLTAs oder Dritter werden nicht übertragen.
4. Eine Verwendung der HOLTA-Planung für andere Projekte, Serienfertigung, Weiterverkauf der Planung oder kommerzielle Vervielfältigung bedarf der Zustimmung von HOLTA.
5. Für den konkreten Auftrag bereitgestellte Angebots- und Projektunterlagen darf der Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit unter seinem Namen verwenden. Technische Inhalte, Freigabevermerke, Versionsstände und erforderliche Angaben zu fachlicher Urheberschaft und Verantwortung dürfen nicht irreführend verändert oder entfernt werden. Abweichungen von der freigegebenen technischen Lösung

bedürfen der Abstimmung nach § 9. Rechte Dritter und gesetzliche Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt.

6. Die Herausgabe bearbeitbarer CAD-/3D-Quelldaten, interner Kalkulationsmodelle oder Konfigurationssoftware ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Die Bereitstellung vertraglich oder gesetzlich erforderlicher Projekt-, Nachweis- und Sicherheitsunterlagen bleibt unberührt.

§ 27 Vertraulichkeit

1. Die Parteien behandeln nicht öffentliche technische, kaufmännische und wirtschaftliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur für die vereinbarte Zusammenarbeit.
2. Dies betrifft insbesondere Kalkulationen, Einkaufspreise, Lieferantenkonditionen, Konstruktionsdetails, Software- und Konfigurationslogiken, interne Prozesse und nicht öffentliche technische Unterlagen.
3. Notwendige Offenlegungen an Berater, Behörden, Endkunden und projektbeteiligte Dritte sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken. Soweit rechtlich und praktisch möglich, sind die Empfänger zur Vertraulichkeit anzuhalten. Gesetzliche Offenlegungspflichten und berechtigte Nachweise nach § 11 bleiben unberührt; eine Berechtigung zur pauschalen Weitergabe interner Einkaufskalkulationen entsteht dadurch nicht.
4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für rechtmäßig allgemein bekannte, bereits rechtmäßig bekannte oder unabhängig entwickelte Informationen. Sie besteht für weiterhin schutzbedürftige Informationen auch nach Vertragsbeendigung fort. Personenbezogene Daten dürfen nur im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang weitergegeben werden.

VIII. Haftung und außergewöhnliche Ereignisse

§ 28 Haftung

1. HOLTA haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob schuldhaft verursachte Schäden sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragrafen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleiben ferner Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und eine ausdrücklich übernommene Garantie im Umfang ihres Inhalts.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HOLTA, soweit eine Beschränkung nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber berechtigterweise vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten ist die Schadensersatzhaftung vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 5 ausgeschlossen.
4. Unter denselben Vorbehalten sind rein mittelbare Schäden, entgangener Gewinn sowie Produktions- und Nutzungsausfall ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit der betreffende Schaden bei Vertragsschluss als vertragstypische und vorhersehbare unmittelbare Folge der Pflichtverletzung erkennbar war.
5. Keine Haftungsbeschränkung gilt, soweit sie zwingendem Recht widerspricht oder wesentliche Vertragspflichten ihres Inhalts berauben würde. Gesetzlich zwingende Produkt- und Bauhaftung bleibt unberührt. Die Regelungen dieses Paragrafen betreffen Schadensersatz und beschränken nicht allein dadurch die in §§ 22 und 24 geregelten Ansprüche auf Mängelbehebung, Preisminderung oder Vertragsaufhebung.
6. Verursachungs- und Verschuldensanteile des Auftraggebers sowie zumutbare Schadensminderung sind nach dem anwendbaren Recht zu berücksichtigen. Eigenmächtige technische Abweichungen des Auftraggebers oder seiner Unternehmen entlasten HOLTA nur, soweit sie für den Schaden ursächlich sind; eigene Fehler HOLTAs bleiben zu berücksichtigen.
7. Soweit Ansprüche des Auftraggebers gegen Organe, Mitarbeiter oder zur Erfüllung eingesetzte Personen HOLTAs betroffen sind, gelten die vorstehenden Beschränkungen zu deren Gunsten nur im rechtlich zulässigen Umfang und mit denselben Ausnahmen. Ansprüche außenstehender Dritter werden durch diese AGB nicht pauschal ausgeschlossen.

§ 29 Höhere Gewalt

1. Keine Partei haftet für die verspätete oder unterbliebene Erfüllung einer Pflicht, soweit diese durch ein nach Vertragsschluss eingetretenes außergewöhnliches Ereignis verursacht wird, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt, bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und dessen Folgen trotz angemessener Maßnahmen nicht verhindert werden konnten.
2. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Embargos, behördliche Verbote, außergewöhnliche flächendeckende Streiks, schwere Infrastruktur- oder Transportausfälle und vergleichbare Ereignisse gehören.
3. Lieferengpässe oder Ausfälle eines Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn auch insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und HOLTA die Auswirkungen trotz angemessener Beschaffungs- und Ersatzmaßnahmen nicht vermeiden konnte.
4. Allgemeine Preissteigerungen allein stellen keine höhere Gewalt dar; hierfür gilt § 11.
5. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Ursache, betroffene Leistungen, voraussichtliche Dauer und mögliche Abhilfemaßnahmen. Sie begrenzt die Auswirkungen durch zumutbare Maßnahmen und informiert über wesentliche Veränderungen.
6. Die betroffenen Termine verlängern sich für die Dauer der tatsächlichen Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeiten.
7. Dauert eine wesentliche Behinderung länger als 90 Tage, verhandeln die Parteien über Fortführung oder Anpassung des betroffenen Vertragsteils. Ist eine Fortsetzung auch nach angemessener Anpassung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, bleiben die gesetzlichen Beendigungsrechte unberührt. Die Abrechnung erbrachter Leistungen und nicht vermeidbarer projektbezogener Verpflichtungen richtet sich nach der Vereinbarung und der gesetzlichen Risikoverteilung. Ersparnisse, Verwertungserlöse und erhaltene Zahlungen sind anzurechnen; nicht geschuldete Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§ 30 Außergewöhnliche wirtschaftliche Veränderungen

1. Tritt ein außergewöhnliches, von keiner Partei verursachtes und bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbares Ereignis ein, das nicht bereits durch § 11 oder § 29 geregelt ist und die wirtschaftlichen Grundlagen des Vertrags fundamental verändert, nehmen die Parteien unverzüglich Verhandlungen über eine angemessene Lösung auf.
2. Die betroffene Partei hat Ursache und Auswirkungen nachvollziehbar darzulegen.
3. Die Verpflichtung zur Vertragserfüllung bleibt soweit möglich bestehen, bis eine Einigung erzielt oder der Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen beendet wird.
4. Die Verhandlungspflicht berechtigt keine Partei zur einseitigen Neufestsetzung des Preises oder zur Aussetzung nicht betroffener Leistungen. Regelungen zu gewöhnlichen Kostenänderungen, Festpreisen und eigenen Kalkulationsrisiken werden hierdurch nicht umgangen.

IX. Vertragsbeendigung

§ 31 Kündigung durch HOLTA aus wichtigem Grund

1. HOLTA kann nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn der Auftraggeber trotz erforderlicher Abmahnung und angemessener erfolgloser Nachfrist eine wesentliche fällige Zahlung nicht leistet, berechtigt verlangte Sicherheiten nicht stellt, erforderliche Mitwirkung dauerhaft verweigert oder die Fortsetzung wegen eines schwerwiegenden Vertragsverstoßes unzumutbar wird. Zwingende Insolvenz- und Restrukturierungsregeln bleiben unberührt.
2. Die Abrechnung erbrachter Leistungen und unvermeidbarer projektbezogener Verpflichtungen erfolgt nachvollziehbar unter Anrechnung erhaltener Zahlungen, Ersparnisse und Verwertungserlöse. Weitergehende gesetzliche Vergütungs- und Schadensersatzansprüche bleiben bestehen; doppelte Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 32 Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber

1. Diese Regelung begründet kein zusätzliches freies Kündigungs- oder Stornierungsrecht des Auftraggebers. Gesetzliche und ausdrücklich vereinbarte Beendigungsrechte bleiben bestehen. Bei wirksamer

Vertragsbeendigung ohne einen von HOLTA zu vertretenden wichtigen Grund werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen nach Maßgabe des anwendbaren Abrechnungsrechts vergütet.

2. Soweit rechtlich geschuldet und nicht bereits in der Leistungsvergütung enthalten, sind nicht mehr vermeidbare projektbezogene Verpflichtungen zu berücksichtigen, insbesondere bestelltes Material, nicht stornierbare Lieferantenaufträge, Abbund oder Fertigung, Planungs- und Ingenieurleistungen sowie erforderliche Stornierungs- und Rücknahmekosten. HOLTA weist die geltend gemachten Beträge nachvollziehbar nach und begrenzt vermeidbare Kosten.
3. Erhaltene Zahlungen, ersparte Aufwendungen, Gutschriften und Erlöse oder anrechenbare Werte einer zumutbaren anderweitigen Verwertung werden berücksichtigt. Doppelte Ansätze sind ausgeschlossen. Soweit dem Auftraggeber Material oder Unterlagen berechnet werden, sind deren Herausgabe beziehungsweise die geschuldeten Nutzungsrechte bei der Abrechnung zu regeln.
4. Gesetzlich oder gesondert vertraglich begründete weitergehende Ansprüche HOLTAs, einschließlich eines Anspruchs auf entgangenen Gewinn, werden durch die vorstehenden Absätze nicht ausgeschlossen. Ihre Voraussetzungen und Höhe sind im Einzelfall nachzuweisen; eine pauschale Gewinn- oder Stornierungsentschädigung wird nicht vereinbart.
5. Widerruf, Kündigung, Zahlungsverzug oder Insolvenz des Endkunden sowie das Ausbleiben einer Finanzierung oder Genehmigung beenden den HOLTA-Vertrag nicht automatisch. Abweichende Bedingungen oder Freigabevorbehalte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Rechte des Auftraggebers wegen eigener Pflichtverletzungen HOLTAs oder zwingender gesetzlicher Beendigungsgründe bleiben unberührt.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Abtretung

1. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung HOLTAs, soweit ein solches Zustimmungserfordernis rechtlich zulässig ist. HOLTA darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Gesetzlich zwingende Abtretungsrechte und Rechtsübergänge bleiben unberührt.

§ 34 Kommunikation

1. Vertrags- und projektbezogene Kommunikation kann per E-Mail und über von den Parteien verwendete elektronische Systeme erfolgen.
2. Die Parteien teilen die maßgeblichen Kontaktpersonen und deren Zuständigkeiten sowie Änderungen ihrer Anschrift und Kommunikationsdaten mit. Die Benennung als technischer Ansprechpartner begründet allein keine Vollmacht für Preisänderungen, Zusatzaufträge, Garantien, Anerkenntnisse oder Vertragsbeendigungen.
3. Bei elektronischen Erklärungen sind insbesondere nachweisbare Herkunft, Inhalt, Zugang und gegebenenfalls Vertretungsbefugnis zu dokumentieren. Freigaben sollen die maßgebliche Projekt- und Dokumentversion erkennen lassen. Die rechtliche Beweiswürdigung und gesetzliche Formanforderungen bleiben unberührt.

§ 35 Anwendbares Recht

1. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen HOLTA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht des Großherzogtums Luxemburg.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Zwingende öffentlich-rechtliche, arbeitsschutzrechtliche, bauordnungsrechtliche sowie sonstige unabhängig von der Rechtswahl zwingend anzuwendende Vorschriften am jeweiligen Leistungsort bleiben unberührt.
4. Die Rechtswahl betrifft das Vertragsverhältnis HOLTA – Auftraggeber. Sie bestimmt nicht automatisch das Recht des eigenständigen Endkundenvertrags oder sämtlicher außervertraglicher Ansprüche Dritter.

§ 36 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind, soweit gesetzlich zulässig, die sachlich zuständigen Gerichte des Gerichtsbezirks Diekirch, Großherzogtum Luxemburg.
2. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder der Vollstreckung können im gesetzlich zulässigen Umfang bei anderen zuständigen Gerichten beantragt werden. Gesetzlich ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 37 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Eine ergänzende Vereinbarung anstelle einer unwirksamen Bestimmung bedarf der Einigung beider Parteien und muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine unwirksame Klausel wird nicht allein aufgrund ihres wirtschaftlichen Zwecks automatisch auf einen noch zulässigen Inhalt reduziert.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Beweiszwecken mindestens in Textform dokumentiert werden, soweit keine gesetzlich strengere Form erforderlich ist.
5. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB stets vor.